

BGer 6B_754/2020 vom 24. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_754_2020

FR: TF 6B_754/2020 du 24 juin 2020

IT: TF 6B_754/2020 del 24 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Nach einer Strafanzeige gegen B._____ wegen Drohung, Verleumdung und übler Nachrede erliess die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis am 25. März 2020 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Kantonsgericht Wallis am 20. Mai 2020 ab.

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Der Privatküglerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 141 IV 1 E. 1.1).

E. 3

Die Beschwerdeführerin äussert sich in ihrer Beschwerde zu ihrer Legitimation und zur Frage einer allfälligen Zivilforderung nicht. Sie legt nicht dar, um welche zivilrechtlichen Ansprüche es konkret gehen soll und inwiefern sich die angefochtene Verfügung darauf auswirken könnte. Aufgrund der von ihr erhobenen Vorwürfe ist dies auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Folglich ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeerhebung nicht legitimiert ist.

E. 4

Formelle Rügen, zu deren Vorbringen die Beschwerdeführerin unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wäre (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen), erhebt sie nicht. Das Bundesgericht ist im Übrigen nicht dafür zuständig, die Stiftung C._____ anzuweisen, der Beschwerdeführerin das Dossier gemäss Akteneinsichtsgesuch auszuhändigen.

E. 5

Von einer Kostenaufgabe kann ausnahmsweise abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.